



Satzung Inselverband der Gartenfreunde e. V. Rügen

§1 Name, Sitz und Geltungsbereich

1. Der Inselverband führt den Namen „Inselverband der Gartenfreunde e. V. Rügen“, im folgenden „Inselverband“ genannt. Er hat seinen Sitz in Bergen auf Rügen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund Zweigstelle Bergen auf Rügen unter der Nummer 2076 eingetragen. Der Inselverband ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit dem früheren Kreisverband des VKSK Rügen hinsichtlich der Fachrichtung Kleingartenwesen und somit Rechtsnachfolger.
2. Der Inselverband ist ein Verein zur Förderung des Kleingartenwesens.
3. Der Inselverband ist Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Stralsund Zweigstelle Bergen auf Rügen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Inselverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung durch die Kommunen als „Gemeinnütziger Verein mit dem Anspruch auf steuerliche Vergünstigung und finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist eindeutig erklärtes Ziel des Inselverbandes.
3. Der Inselverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig.
4. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben wird sich der Inselverband mit folgendem befassen:
 - a) Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Kleingärten, insbesondere die Festsetzung der Kleingärten als Dauerkleingärten.
 - b) Förderung des Abschlusses von Generalpachtverträgen mit den Bodeneigentümern.
 - c) Wahrnehmung von Aufgaben, die dem Inselverband durch das Kleingartenrecht sowie der Kleingartenpachtordnung auf dem Gebiet der Insel Rügen zugewiesen sind.
 - d) Sammlung und Verbreitung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse, sowie Erfahrungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Gartengestaltung und Gartenbearbeitung.
 - e) Unterstützung und fachliche Beratung der Vorstände der Mitgliedsvereine bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.
 - f) Erarbeitung von Empfehlungen für zeitgerechte Satzungen, Ordnungen, Haftungs- und Versicherungsangelegenheiten. für die Kleingärtnervereine.
 - g) Förderung der Jugend zur Naturverbundenheit.
 - h) Fachberatung bei Neuordnung bzw. Veränderung und Verbesserung der Kleingartenanlagen.
 - i) Hilfe bei der Klärung von Streitigkeiten in den Mitgliedsvereinen durch den Schlichtungsausschuss.
 - j) Fürsorge durch Abschluss von Versicherungen-und anderen



Gruppenverträgen und deren Abrechnung gegenüber dem Versicherer

5. Der Inselverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke). Er verfolgt kein wirtschaftliches oder auf die Erzielung von Gewinn gerichtetes Ziel. Die Mittel des Inselverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Inselverbandes können werden:
 - rechtsfähige Kleingärtnervereine, nach Bundeskleingartengesetz die im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen auf Rügen eingetragen sind und die steuerliche Gemeinnützigkeit haben.
 - Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - dem Inselverband können auch Vereine angehören, die nicht dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, aber ausschließlich den kleingärtnerischen Gedanken verwirklichen und dabei gemeinnützig sind. Voraussetzung ist, dass diese Vereine die Satzung des Inselverbandes anerkennen. Mit der Aufnahme als Mitglied des Inselverbandes erhält er Gleichberechtigung mit allen Rechten und Pflichten aller dem Inselverband angeschlossenen Vereine.
Der Jahresbeitrag ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt und wird gesondert erfasst.
2. Zur Aufnahme sind eine schriftliche Antragstellung und die Anerkennung der Satzung des Inselverbandes erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden. Bei Ablehnung des Antrages kann der erweiterte Vorstand in der Frist von einem Monat, gerechnet ab Zustellung, über den geschäftsführenden Vorstand angerufen werden. Die Entscheidung wird in der nächstfolgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes bekannt gegeben.
3. Die Rechtsfähigkeit der KGV ist durch Auszug aus dem Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund Zweigstelle Bergen auf Rügen nachzuweisen.
4. Die Vereine des Inselverbandes sollten ihre Satzungen auf Übereinstimmung überprüfen.
5. Zur Gewährleistung der Kontinuität der Zusammenarbeit des geschäftsführenden Vorstandes (gfV) mit den Mitgliedsvereinen ist die Berichterstattung der Vereine in Form der statistischen Fragebögen jährlich bis zum 30. November nach Aufforderung dem gfV zu übersenden.

Die Erfassung und der Umgang mit den Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und kann bedingt durch Gesetzesänderungen inhaltlich durch den gfV angepasst werden. Bei Änderungen der Ansprechpartner in den Funktionen zwischen den Terminen sind die neuen Adressen, Telefonnummern usw. dem gfV umgehend anzuzeigen. Veränderte Vereinsregisterauszüge und die Zuerkennungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit sind in Kopie dem gfV zu übergeben.



6. Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres. Der Austritt ist bis zum 30. Juni gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und empfangsbedürftig zu erklären. Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes ist zuvor durch Einladung Gelegenheit zu geben, in der über den Austritt beschließenden Versammlung Stellung nehmen zu können. Ist der Inselverband Generalpächter / Pächter des gepachteten Landes des austretenden Vereins, so ist an den Inselverband eine Verwaltungsgebühr je Parzelle einschließlich der Gemeinschaftsfläche zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird in Anpassung an den gültigen Mitgliedsbeitrag durch die Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
 - Ausschluss, wenn ein Verein trotz wiederholten Mahnungen gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder, gegen dessen Entscheidung kann der erweiterte Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Zustellung, über den geschäftsführenden Vorstand des Inselverbandes angerufen werden.
 - Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.
 - Ausschluss, wenn der Verein durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Inselverbandes oder der Mitgliedsvereine in grober Weise schädigt.
7. Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes des Inselverbandes können auf Anmeldung an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben die Pflicht und das Recht sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck, Ziel und Aufgaben des Inselverbandes berühren, zu äußern. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes des Inselverbandes ist befugt, sofern sich ein begründeter Anlass ergibt, insbesondere die Gemeinnützigkeit und Pachtverhältnisse beeinträchtigt wird, durch Vorstandsbeschluss zur Abwendung von Schäden von den Inselverband, die Geschäfts- und Kassenführung der betreffenden Mitglieder zu prüfen oder prüfen zu lassen und dabei Akten, Bücher und Unterlagen der Mitglieder vorlegen zu lassen.

§4 Organe

Die Organe des Inselverbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Erweiterter Vorstand
- Geschäftsführender Vorstand
- Prüfgruppe

§5 Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung im Sinne des BGB ist das höchste Organ des Inselverbandes.
- Sie ist innerhalb von drei Kalenderjahren einmal durchzuführen und ist vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung, einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen.
Der Ablauf wird über die Geschäftsordnung geregelt. Sie ist zu Beginn der Delegiertenversammlung zu beschließen.



3. Jeder KGV unter 100 Parzellen entsendet einen Delegierten. KGV's mit mehr als 100 Parzellen entsenden, zwei Delegierte.
4. Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung:
 - a) sie kann jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert.
 - b) sie muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine erfolgen. Der Antrag ist zu begründen und 4 Wochen vorher mit der Tagesordnung an alle Vereine zu übersenden.
 - c) Anträge zur Beschlussfassung sind 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
5. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung haben nur Erfolg, wenn 1/3 der erschienenen Delegierten diesen zustimmen.
6. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - Delegierten der Mitgliedsvereine laut Schlüssel § 5 Pkt. 3
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - der Prüfgruppe
 - Einzelmitgliedern
7. Die Delegiertenversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Inselverbandes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:

- a) Entgegennahme eines schriftlichen Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entgegennahme eines Finanzberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Prüfgruppe
 - d) Bestätigung der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Prüfgruppe sowie Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Prüfgruppe für den abgerechneten Berichtszeitraum.
 - e) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitglieder der Prüfgruppe
 - f) Beschlussfassung über die Aufgabenstellung, gegebenenfalls über Satzungsänderungen sowie Anträge der Mitgliedsvereine.
Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und mit der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
 - g) Abberufungen von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sind auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung möglich.
 - h) Beschluss über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - i) Berufung der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung
8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
 9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten gefasst. Es zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen.
 10. Wahlen werden auf der Grundlage einer Wahlordnung durchgeführt.
 11. Die Versammlung kann nach Ankündigung auf Tonträger aufgezeichnet werden.
 12. Es ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Beschlussprotokoll ist den Mitgliedsvereinen innerhalb von 4 Wochen zuzustellen. Gegen das Beschlussprotokoll kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung ein schriftlich begründeter Berichtigungsantrag an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Er wird durch ihn entschieden.



§ 6 Erweiterter Vorstand

1. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Vorsitzenden der KGV. Im Verhinderungsfall kann sich der Vorsitzende von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.
2. Der erweiterte Vorstand ist einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Sitzung des erweiterten Vorstandes beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
4. Der erweiterte Vorstand des Inselverbandes beschließt über alle Fragen und Angelegenheiten des Inselverbandes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

 - a) Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Prüfgruppe
 - c) Bestätigung der Berichte und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Prüfgruppe für den abgerechneten Berichtszeitraum
 - d) Bestätigung des Haushaltsplanes und der Gewinn- und Verlustrechnung zum Abschluss des Geschäftsjahres
 - e) Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und sonstiger finanzieller Entscheidungen durch Festlegung der Beitrags- und Gebührenordnung
 - f) Bestätigung von Richtlinien und Ordnungen für die Arbeit des Inselverbandes
 - g) Bei Ausfall oder Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder der Prüfgruppe bis zur Neuwahl ein anderes Mitglied zu kooptieren.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen den KGV zuzustellen. Gegen den Inhalt des Protokolls kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Über ihn wird in der nächsten Sitzung entschieden.
6. An den Beratungen des erweiterten Vorstandes nimmt die Prüfgruppe mit beratender Stimme teil.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gfV) werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Kalenderjahren, eine Wiederwahl ist möglich, gewählt. Sie legen die folgenden Aufgabenbereiche, die sie ehrenamtlich ausführen, fest. Der gfV besteht in der Regel aus sechs Mitgliedern.
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Finanz- und Vermögensverwalter
 - d) Schriftführer
 - e) Fachberater
 - f) Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der gfV vertritt den Verband gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder des gfV sind gemeinsam zur Vertretung des Verbandes erforderlich, wobei jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitzuwirken haben.



3. Der gfV bestimmt neben den ihm durch die Satzung übertragenen Rechte und Pflichten die Hauptaufgaben und tritt monatlich zusammen. Die Sitzung kann auch virtuell stattfinden. Darüber ist ein Protokoll zu führen, dieses ist für alle Vorstandsmitglieder in der Geschäftsstelle einzusehen.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
5. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel mittels E-Mail, Messengerdienst oder Telefax fassen. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt wurden und bis zu dem für die Stimmabgabe vorgegebenen Zeitpunkt der für den Beschluss erforderlichen Zahl an Vorstandsmitgliedern in der dafür vorgegebenen Form zugestimmt haben.
6. Der Inselverband unterhält eine Geschäftsstelle, sie untersteht dem geschäftsführenden Vorstand. Die personelle Besetzung unterliegt dem gfV. Für die Arbeit der Geschäftsstelle sind die vom gfV beschlossenen Hauptaufgaben sowie die jährlich zu beschließenden Arbeitsschwerpunkte des gfV verbindlich.
7. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der gfV ständige oder zeitweilige Beiräte oder Arbeitsgruppen berufen, die sich aus Mitgliedern der Vereine oder Personen mit spezifischen Fachkenntnissen zusammensetzen.
8. Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Prüfgruppe sowie von zeitweiligen Beiräten und Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung obliegender Pflichten entstehende Aufwendungen sind entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung des Inselverbandes zu erstatten.

§ 8 Prüfgruppe

1. Die Prüfgruppe wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Kalenderjahren, eine Wiederwahl ist möglich, gewählt. Die Prüfgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder der Prüfgruppe wählen ihren Vorsitzenden.
3. Die Prüfgruppe unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch ~~die Vorstände~~ den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Prüfgruppe ist gegenüber dem gfV nicht weisungsberechtigt, sondern hat beratenden Charakter.
5. Prüfungen erstrecken sich auf die Buchführung, Kasse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsunterlagen an Hand der Satzung und des beschlossenen Haushaltsplanes.
6. Es sind jährlich ~~vier~~-drei Prüfungen durchzuführen, davon kann eine Prüfung unangemeldet stattfinden. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und mit dem gfV auszuwerten und dem erweiterten Vorstand zu berichten.
7. Der Mitgliederversammlung bzw. dem erweiterten Vorstand ist ein schriftlicher Gesamtbericht vorzulegen.
8. Der Vorsitzende der Prüfgruppe hat das Recht an den Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
9. Die Prüfgruppe stellt den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für den Berichtszeitraum.

§ 9 Finanz- und Rechnungswesen



1. Für die Haushaltsplanung gilt das Kalenderjahr.
2. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Inselverband finanziert sich aus:
 - Beiträgen der Mitglieder der KGV
 - Einnahmen aus Verwaltungsarbeit
 - Zuwendungen und sonstige Einnahmen
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige finanzielle Festlegungen werden vom erweiterten Vorstand in der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.
5. Beiträge sind bis zum 31. März des Jahres für das lfd. Kalenderjahr an den Inselverband zu überweisen. Umlagen werden entsprechend Beschlussfassung und der Mitteilung an den Zahlungspflichtigen fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen sowie eine Mahn- und Verwaltungsgebühr laut Beitrags- und Gebührenordnung erhoben. Verzugszinsen werden in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes beim Schuldnerverzug 5% über den Basiszins § 288 Abs.1 BGB erhoben.
6. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Die Höhe der Umlage darf die Höhe des jährlichen Beitrages zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Umlage nicht übersteigen.
7. Die Finanzen sind durch den Finanz- und Vermögensverwalter auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes und der Beitrags- und Gebührenordnung zu verwalten.
8. Der Abschluss eines Kalenderjahres ist in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung vorzunehmen und durch den erweiterten Vorstand des Inselverbandes für den Berichtszeitraum zu bestätigen.
9. Der Inselverband darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.
10. Der Inselverband haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.
11. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung / des erweiterten Vorstandes kann den Mitgliedern des Vorstandes, der Prüfgruppe sowie den Beiräten eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die Steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen und wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Fahr- und Übernachtungskosten, sowie Tagegeld, werden nach der für den Verband geltenden Beitrags- und Gebührenordnung vom gfv beschlossen und erstattet.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Inselverband der Gartenfreunde e.V. Rügen ergeben, werden im Verband unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Mitglieder der Prüfgruppe, digital gespeichert:
Name,



- Vorname,
Adresse
Geburtsort
Geburtsdatum
Telefonnummer
E-Mailadresse
Zeiten der Vereinszugehörigkeit
2. Den Organen des Verbandes, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
 3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte einschließlich Ordnungen und Beschlüsse u. a. des Verbandes kann bei Notwendigkeit personenbezogene Daten weiter gereicht werden. Die Daten sind auf ein Minimum zu reduzieren.
 4. Im Zusammenhang mit unserem Verbandsleben sowie sonstigen Veranstaltungen kann der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder mit Zustimmung der Person weiter reichen.
 5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
 6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnisse nicht mehr erforderlich sind. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. Die Vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter gelöscht.

§ 11 Auflösung

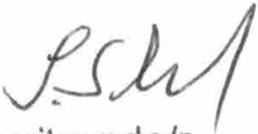
1. Die Auflösung des Inselverbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, die mit der Tagesordnung „Auflösung des Inselverbandes der Gartenfreunde e. V. Rügen“ einzuberufen ist.
2. Für den Beschluss der Auflösung des Inselverbandes ist mindestens eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Inselverbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes, ist das Vermögen des Inselverbandes nur zu steuerbegünstigten kleingärtnerischen Zwecken zu verwenden. Das Vermögen ist den bei Auflösung angehörigen Kleingartenvereinen des Inselverbandes anteilig nach Mitgliederzahl zuzuführen.
4. Das Restvermögen wird nach Ablauf eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach Eintragung in das Vereinsregister zu verständigen.



2. Die Satzung wurde am 26.04.2025 von der Delegiertenversammlung des Inselverbandes der Gartenfreunde e.V. Rügen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Vorsitzende/r


Vorstandsmitglied


Protokollant